

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 16 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 26 Germinal IX.

Bollziehungs-Rath.

Beschluß vom 10. Febr.

(Fortsetzung.)

VI.

In Betreff der Handänderungsgebühr.

Art. 75. Die Handänderungsgebühr von Käufen von Liegenschaften soll vom ganzen Betrage des Erkauften durch den Käufer entrichtet werden. Die Trinkgelder, Kaufgeschenke, Kaufstrünke, und alle andern bedingliche oder beysfällige Zahlungen sollen, wenn dergleichen bedungen sind, ohne in der Hauptsumme begriffen zu seyn, nichts destoweniger zu derselben gezählt werden.

Die Handänderungsgebühr von Täuschung und Liegenschaften soll durch denjenigen, welcher das über eingekommene Nachtauschgeld zu bezahlen hat, entrichtet werden. Jene von Schenkungen unter Lebenden soll von demjenigen, an welchen die Schenkung gemacht wird, vom ganzen Betrage derselben bezahlt werden.

76. Jede Handänderung von Liegenschaften, es sey durch Kauf, Tausch, oder Schenkung unter Lebenden, soll von den kontrahirenden Parteien, der Munizipalität derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sich die betreffende Liegenschaft befindet, angezeigt werden.

Die Munizipalität wird sie in ein Register nach dem Modell, welches sie von der Verwaltungskommission erhalten wird, einschreiben.

77. Die Munizipalität wird dem Käufer, Tauscher, oder Schenkungsempfänger ein Zeugniß von dieser Ein schreibung zustellen, welches überdies noch enthalten soll:

- Die Beschreibung der handändernden Liegenschaft.
- Bey einem Kause oder Tausche den übereingekommenen Preis; bey einer Schenkung den im Gemeindkataster eingeschriebenen Werth der Liegenschaft,

c. Die Anzeige, ob die Liegenschaft verpfändet sey oder nicht; im ersten Fall muß genau angemerkt seyn, in was diese Hypothek bestehet. Für dieses Zeugniß wird zwey Bayen und das Stempelpapier bezahlt.

78. Wenn die im 76ten Artikel erwähnte Anzeige einer Handänderung an eine Munizipalität gemacht, und von derselben das im 77ten Artikel vorgeschriebene Zeugniß erhalten worden, so sind die kontrahirenden Parteien verbunden, solches einem öffentlichen geschworenen Notar, (oder wo keine Notarien sind) dem Distriktsgerichtsschreiber zur Ausfertigung der Handänderungs-Akte zuzustellen, welcher dann verpflichtet seyn soll, selbie inner drey Monaten, vom Tag der bey der Munizipalität geschehenen Einschreibung an gerechnet, an die Gerichtsschreiberey des Distrikts, in welchem die handändernden Liegenschaften sich befinden, zur Einregistirung abzugeben.

79. Inner zwanzig Tagen nach Uebergabe der Akte an die Gerichtsschreiberey soll der Gerichtsschreiber die Akte einregistiren, und die Ausfertigungen derselben mit der Bescheinigung der Einregistirung versehen, der Munizipalität der Gemeinde, in welcher die Liegenschaft befördlich ist, zustellen.

80. Inner zehn Tagen, nachdem der Munizipalität die ausgefertigte Handänderungsakte zugekommen, wird sie die Liegenschaft, welche Hand geändert, nach ihrem ganzen Umfange und Inhalte auf dem Gemeindeskataster dem ehemaligen Besitzer ab- und dem neuen Eigenthümer zuschreiben, dabei den Preis anzeigen, so dann sich von derselben die Handänderungsgebühr bezahlen, und die Einregistirungstaxe vergüten lassen, und den Parteien die Akten, auf welchen auch die Bezahlung der Gebühr und Taxe bescheinigt werden soll, übergeben.

81. Bey testamentlichen oder nichttestamentlichen Erbschaften, welche der Handänderungsgebühr unterworfen sind, sollen der oder die Haupterben oder ihre Procurirten, inner zehn Tagen von der ihnen zugeschlagenen Erbschaft an, der Municipalität der Gemeinde, in welcher dieselbe eröffnet werden soll, die Anzeige davon machen.

Die Municipalität wird alle Erfundigungen und Beweise zur Bewährung des wirklichen Werthes und des ganzen Betrags der Erbschaft einzischen; zu diesem Ende muß von allen solchen Erbschaften ein Inventarium aufgenommen, und davon eine durch einen geschworenen Notar oder durch den Gerichtsschreiber bescheinigte Abschrift der Municipalität zugestellt werden. Sollte dann über die Anzeige des Werths der Erbschaft ein Zweisel obwalten, so ist die Municipalität befugt, das Inventarium und den Betrag der Hinterlassenschaft durch Sachkundige, und zwar auf Kosten der schläbaren Eben, berichtigten zu lassen.

Die Municipalität wird die in ihrem Bezirk gelegenen und in der Erbschaft begriffenen Liegenschaften, wie in dem vorstehenden Artikel vorgeschrieben, in den Gemeindeladaster einschreiben.

82. Inner zwey Monaten, nachdem die vorgeschriebene Anzeige einer Erbschaft gemacht worden, wird sich die Municipalität, laut Artikel 36 des Gesetzes vom 15. Christmonat, durch den oder die Haupterben die Handänderungsgebühr bezahlen lassen.

83. Wenn eine Erbschaft Liegenschaften begreift, welche außer der Gemeinde liegen, in welcher die Erbschaft eröffnet worden, so soll die Municipalität dieser Gemeinde dem oder den Erben, welchen diese außer ihrem Bezirk befindlichen Liegenschaften zufallen, eine Erklärung zustellen, in welcher diese Liegenschaft, die Gemeinde, in deren Bezirk sie sich befindet, der Name des Erben, dem sie zugesallen, der im Erbschafts-Inventarium angesezte Werth derselben, und die Bezahlung der Handänderungsgebühr angezeigt seyn sollen.

Für diese Erklärung soll Ein Bazen und das Stempelpapier bezahlt werden.

84. Jeder Bürger, welcher eine solche Erklärung erhalten hat, soll gehalten seyn, dieselbe der Municipalität der Gemeinde, in welcher die erwähnte Liegenschaft befindlich, inner zwanzig Tagen einzuhändigen; die Municipalität wird die Handänderung in ihr Register eintragen, und dem neuen Eigenthümer von dieser Einschreibung ein Zeugniß zustellen; es soll für solches Ein Bazen und das Stempelpapier bezahlt werden.

85. Für die Einregistirung jeder der Handänderungs-

gebühr unterworffnen Akte, so wie für jene der laut des Artikels 37 des Gesetzes vom 15. Christmonat von dieser Gebühr befreiten Akten, soll dem Gerichtsschreiber von jener ihm zur Einregistirung übergebenen Ausfertigung drei Bazen Einschreibgebühr für jede überschriebene Blattseite derselben bezahlt werden; diese Gebühr kann nicht weniger seyn, wenn die Ausfertigung schon keine volle Blattseite einnehme.

Der Gerichtsschreiber wird die Einregistirung auf jeder Ausfertigung bescheinigen, und die Einschreibgebühr von der Municipalität beziehen; diese dann wird sich solche bey Uebergabe der Akten von den Parteien vergüten lassen.

Die Einschreibgebühr von Testamenten soll dem Gerichtsschreiber durch den oder die Erben bey Abgabung der Ausfertigungen bezahlt werden.

86. Jeder, der sich im Besitz oder Genuss einer durch Kauf, Tausch, Schenkung unter Lebenden oder Erbschaft erlangten Liegenschaft setzt, ehe er die in dem Artikel 76 und 81 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hat, muß die Handänderungsgebühr bezahlen, wenn er schon diesen Besitz oder Genuss wieder aufgäbe.

87. Wenn eine Handänderung von Liegenschaften, ohne davon Besitz genommen zu haben, vor Versuch der im 78ten Artikel zur Ausfertigung der Akte vorgeschriebenen drey Monate aufgehoben wird, so soll davon der vierte Theil der Handänderungsgebühr bezahlt werden; wenn aber eine solche Aufhebung später geschieht, so soll die ganze Gebühr entrichtet werden.

88. Diejenigen, welche nach Erfüllung der Vorschrift Artikel 76 versäumen würden, ihre Akte inner der Artikel 78 festgesetzten Zeitfrist auszufertigen zu lassen, die Notarien oder Gerichtsschreiber, welche Akten ausfertigen und dieselben nicht nach Vorschrift des erwähnten Artikels 78 zur Einregistirung übergeben, so wie die einregistirenden Gerichtsschreiber und die Municipalitäten, wenn sie die ihnen obliegenden Verfugungen der Artikel 79 und 80 nicht gehörig befolgen würden, sollen eine der Handänderungsgebühr des Gegenstandes, bei welchem sie eine der vorgeschriebenen Formalitäten unterlassen haben, gleich kommende Geldbuße bezahlen.

89. Die Municipalitäten, welche, nachdem sie Kenntniß bekommen, daß eine Liegenschaft oder Erbschaft vor der Artikel 76 und 81 vorgeschriebenen Erklärung in Besitz genommen worden, den neuen Besitzer nicht so gleich für die Bezahlung der Handänderungsgebühr betreiben, und solchen nicht für die im vorigen Artikel bestimmte Geldbuße belangen würden, sollen selbst eine

der Handänderungsgebühr gleichkommende Geldbuße bezahlen.

90. Wenn bey einer Handänderung von Liegenschaften durch die Parteien eine falsche oder dem wahren Werthe des handändernden Gegenstandes nicht gleichkommende Anzeige gemacht, oder irgend ein Mittel gebraucht würde, der Bezahlung der Handänderungsgebühr oder eines Theiles derselben auszuweichen; desgleichen, wenn diese falsche Anzeige durch diejenigen, welche die Handänderungssakte ausfertigen, oder durch einen öffentlichen Beamten begünstigt, oder im Falle, daß sie Kenntniß davon hätten, nicht angezeigt würde, so soll jeder Fehlbare eine der vom betreffenden falsch angegebenen Gegenstände zu entrichtenden Handänderungsgebühr gleichkommende Geldbuße bezahlen und die Notarien oder öffentlichen Beamten, welche an diesen Uebertrittenen Anteil genommen haben, sollen überdies nach der Strenge des Gesetzes verfolgt werden.

VII.

In Betreff des Abzugs von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten.

Art. 91. Dieser Abzug, welchen der Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Christmonat festsetzt, soll vom 1. Jan. 1801 an bezogen werden.

Die Grundlage dieser Abgabe soll der jährliche Betrag des Gehaltes seyn, er möge Tag - Wochen - Monat - oder Jahrweise bestimmt seyn, in Geld, oder Früchten, oder Wohnungen, oder in sonst irgend etwas bestehen, und veränderlich oder unveränderlich festgesetzt seyn.

92. Alle diejenigen, welche die Schalte oder Entschädnisse auszuzahlen haben, oder welchen die Beamten oder Angestellten dieselben an den durch sie selbst eingezogenen Geldern abrechnen, sollen diesen Abzug besorgen, und im Falle, daß sie ihn versäumen würden, sollen sie dafür verantwortlich seyn und ihn selber bezahlen.

(Die Forts. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. März.

(Fortsetzung.)

(Fortschaltung der Berichte der Petitionencommission.)

3. Inner dem isolierten Bezirk der Berggemeinde Fahrneren, Distr. Wangen, liegen Weitweiden und Waldungen, deren in Rechtsamen eingetheilte Benutzung seit undenklichen Zeiten ein ausschließliches Vorrecht der dortigen Bürgerschaft war. Schon frühe-

fühste die Gemeindgenossenschaft von Fahrneren und ihre Obrigkeit, daß die Wohlfahrt dieser entlegenen Gemeinde auf der unzertrennlichen Verbindung des dazigen Güterbesitzes (in welchem vamals aus dem Land zugleich das Ortsbürgerrecht begriffen war) mit dem Weidrecht beruhe, daher bereits im Jahr 1575 dieser Gemeinde der Bürgerzug gegen Aussere hochbrigkeitslich ertheilt wurde. Dieser Bürgerzug ward auch in dem nemlichen und folgenden Seculis ferner bestätigt und auf eine frisch acquirierte Weitweide ausgedehnt. Im Jahr 1777 schlossen endlich, aus Ulaf einiger Misshelligkeiten, die Gemeindgenossen mit den Ausseren folgenden Vergleich: der die Ausseren, die Weidrechte hinleihen oder ihr Weidrecht durch Andingung fremder Waare aben wollten, den Bürgern den Vorzug zu ertheilen verpflichtete. Hingegen thaten die Bürger Verzicht auf ihren Zug in allen Fällen, wo die Weidrechtsamen zugleich mit den Gütern veräußert werden. Endlich machten sich die Gemeindgenossen noch anbeischig: aus ihren (vormalen durch Feuersbrünste erschöpften) Gemeindewaldungen den Ausseren, die inner ihrem Gemeindsbezirk Haus und Güter besitzen, Bau- und Beumungsholz, und wann der Aussere auf seinem Gut wohnt, sogar auch Brennholz, durchaus wie einem Bürger, zu geben.

Mittelst dieses Vergleichs glaubte die Bürgerschaft von Fahrneren durch die Aufopferung eines Theils sowohl ihres Rechts als ihres Guts, mit allseitiger Einstimmung die Verbindung der Güter mit den Weidrechten, als der Grundlage ihres Wohlstandes, auf immer gesichert zu haben. Nun aber wollen die Ausseren denjenigen Theil des Vergleichs, der das Hinleihungs- und Veräußerungsberecht ihrer Weidrechtsamen einschränkt, nicht rezipiren, weil aller Bürgerzug durch das Gesetz vom 31. August 1798 aufgehoben sei; hingegen wollen sie den der Gemeinde lästigen und ihnen den Ausseren vortheilhaften Theil des Vergleichs, nemlich die Beholzung aus der Gemeindewaldung, beibehalten wissen. Dieser Prätension der Ausseren setzt die Gemeindbürgerschaft folgendes Altertum ein: Entweder bezieht sich das Gesetz vom 31. August nur auf allgemeine Rechte und Concessonen, nicht aber auf besondere Vergleiche, die in die Cathegorie der Bilateralcontracten gehören; oder wenn sich das Gesetz auch auf diese letzteren beziehen soll, so muß es nicht nur einen Theil, sondern den ganzen Vergleich vernichten. Im ersten Fall bleibt unter den im Vergleich enthaltenen Bedingungen der Bürgerzug; im andern Fall aber